

## Vergabeleitlinie für Exkursionszuschüsse

### 1. Vorbemerkung

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg stellt versuchsweise pro Jahr 10.000 € aus dem Präsidialfonds zur Förderung von Exkursionen als besonderer Form intensiver Lehre und zur Gewährleistung sozial verträglicher Teilnahmebedingungen zur Verfügung. Der derzeitige Dekan der Fakultät Kultur, Prof. (apl.) Dr. Peter Pez, wurde beauftragt, die Vergabe der Mittel zu regeln und die Verwendung zu evaluieren. Seit dem Sommersemester 2009 werden Exkursionen gefördert, die die in Abschn. 2 genannten Kriterien erfüllen. Diese und die in den folgenden Abschnitten genannten Faktoren sind so ausgestaltet, dass eine spätere Verlagerung auf die Finanzierung durch Studienbeiträge möglich ist. Die Vergabe von Exkursionszuschüssen wird evaluiert. Hierfür und im Sinne eines Erprobungszeitraumes für diese Vergabeleitlinie beträgt der Begutachtungszeitraum zunächst zwei Jahre. Gegenstand der Evaluation ist, ob sich die nachfolgend aufgestellten Vergabekriterien bewähren oder einer Revision bedürfen. Zu diesem Zwecke und aus Gründen der Transparenz sind im Folgenden die Kriterien nicht nur benannt, sondern erfahren die Einbettung in einen Begründungszusammenhang. Zur Verdeutlichung dienen ferner Verfahrensbeispiele.

### 2. Bezuschussungsfähige Exkursionen

Bezuschussungsfähig sind Exkursionen, wenn mit ihnen studentischerseits eine erhebliche Kostenbelastung für die Wahrnehmung der Ausbildungsveranstaltung verbunden ist. Bezuschussungsgegenstand sind deshalb die Exkursionskosten und nicht primär die Studierenden, auch wenn diesen der Zuschuss durch reduzierte eigene Kostenbeiträge zugutekommt. Gleichwohl resultiert aus dieser Bedingung, dass nicht alle Exkursionen gleichermaßen gefördert werden, sondern zum ersten die Kosten eine nennenswerte Belastung darstellen müssen (Bedingung b). Ferner ist zu gewährleisten, dass formale Voraussetzungen (hier: Versicherungsschutz) (a) und eine angemessene studentische Ausbildungsbeteiligung (c) gewährleistet sind. Deshalb werden Exkursionen als bezuschussungsfähig angesehen, wenn

- 2.1 die Exkursion durch den Fakultätsrat als Lehrveranstaltung bzw. deren Teil genehmigt wurde; dies gewährleistet den Versicherungsschutz (a);
- 2.2 die Exkursionsdauer mindestens 7 Tage inkl. Hin- und Rückreise umfasst (b),
- 2.3 der Kostenbeitrag pro Teilnehmer/in mindestens 200 € beträgt (b),
- 2.4 mindestens zehn Studierende teilnehmen; bei Kooperationsvorhaben mit anderen Hochschulen müssen mindestens fünf der zehn Studierenden der Leuphana Universität Lüneburg angehören (c);
- 2.5 die Berichtspflicht für frühere geförderte Exkursionen erfüllt wurde (siehe Abschn. 6).

Unerheblich ist hingegen, ob es sich um eine Pflichtexkursion oder um ein freiwillig wahrnehmbares Angebot handelt.

### 3. Höhe der Bezuschussung

Bezuschussungsfähig sind nur Kostenanteile, die auf Studierende der Leuphana Universität Lüneburg entfallen. Für Kostenanteile der Exkursionsleiter/innen regeln die Fakultäten separat Reisekostenerstattungen.

Für die Übernahme der Kostenanteile für Lehrbeauftragte und externe Referent/innen kommen in erster Linie Studienbeiträge in Frage.

Die Bemessung der Bezuschussungshöhe soll gewährleisten, dass die Gesamtfördersumme für Exkursionen (siehe Abschn. 1) nicht überschritten wird (a), die Förderung keinen Trend zur Verteuerung von Exkursionen auslöst (b) und der Bezuschussungsbetrag möglichst einfach und zeitlich schon vor der Exkursion ermittelt werden kann (c). Der Unterstützungsbetrag wird deshalb wie folgt veranschlagt:

- 3.1 Förderung von bis zu 20 % der Unterkunfts- und Mobilitätskosten; weitere Kosten, z. B. für Eintritte und Verpflegung bleiben unberücksichtigt (c);
- 3.2 maximaler Bezuschussungsbetrag pro Teilnehmer/in: 150 € (b);
- 3.3 maximaler Bezuschussungsbetrag pro Exkursion: 1.500 € (b).
- 3.4 Die genannten Sätze werden automatisch unterschritten, wenn die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um alle form- und fristgerecht eingereichten Bezuschussungsanträge mit dem genannten Fördersatz zu bedienen (a).

Beispiel: 10-tägige, FKR-genehmigte Exkursion mit 10 Lüneburger Studierenden, Unterkunfts- und Mobilitätskosten 8.000 €, entsprechend Durchschnittskosten von 800 € pro Teilnehmer/in:

- Prüfung:
- FKR-Genehmigung (3.1): erfolgt
  - Mindestexkursionsdauer 7 Tage (3.2): erfüllt
  - Mindestkostenbelastung 200 € (3.3): erfüllt
  - Mindestzahl stud. Teiln. aus Lüneburg (3.4): erfüllt
  - Berechnung des maximalen Zuschusses:  
 Gemäß 3.1: 20 % der Unterkunfts- und Mobilitätskosten pro Teiln. = 160 €;  
 ABER: max. Bezuschussungsbeitrag pro Teiln. gemäß 3.2 = 150 €
  - Höchstförderbetrag pro Exkursion 1.500 € (3.3):  $10 \times 150 = 1.500 \text{ €}$  - erfüllt

Ergebnis: Das Exkursionsbeispiel ist mit 1500 € bezuschussungsfähig.

#### **4 Exkursionsinterne Partizipation an der Bezuschussung – Sozialregelung**

Die Exkursionsbezuschussung aus Präsidialmitteln verfolgt explizit das Ziel, von dieser Maßnahme primär sozial bedürftige Studierende profitieren zu lassen. Dieses Ziel wird in einem ersten Schritt dadurch erreicht, dass mit relativ geringen Kosten belastete (also zumeist kürzere) Exkursionen von der Förderung ausgeschlossen werden (siehe Abschn. 2). Für bezuschussungsfähige Exkursionen ist zunächst davon auszugehen, dass nach Einführung der Studiengebühren die zusätzliche Belastung durch mehrtägige Exkursionen nicht für einzelne, sondern für die meisten Studierenden eine beträchtliche finanzielle Hürde darstellt. Gleichwohl gibt es bzgl. dieser relativ hohen Belastung erneut eine große Streubreite, sodass mitunter die Notwendigkeit besteht, die Bezuschussung nicht für alle Beteiligten gleichgewichtig umzulegen. Voraussetzung hierfür ist die (nicht ganz unproblematische) Feststellung der Bedürftigkeit. Hierfür werden folgende Regelungen vorgesehen:

- 4.1 Studierende, die eine besondere soziale Bedürftigkeit nachweisen, können eine besondere Reduktion ihres Kostenanteiles beim / bei der Exkursionsleiter/in beantragen.
- 4.2 Der Nachweis der Bedürftigkeit geschieht schriftlich mit Auflistung des üblichen monatlichen Einkommens und der wichtigsten monatlichen Ausgaben, vor allem der Zimmer-/Wohnungsmiete. Es sind Belege für diese Angaben beizufügen (Verdienst-, BAföG-Bescheinigung, Erklärung über Zuwendungen bspw. der Eltern, Mietbescheinigung). Der/die Exkursionsleiter/in kann bei der Überprüfung der sozialen Bedürftigkeit das Dekanat der Fakultät Kultur um Unterstützung ersuchen.

- 4.3 Wird eine Bedürftigkeit festgestellt, legt der/die Exkursionsleiter/in die erhöhte Bezuschussung der Kostenanteile der betreffenden Studierenden fest. Empfohlen werden: 50 % der Unterkunfts- und Mobilitätskosten gemäß Abschn. 3, maximal 350 €.
- 4.4 Die Berücksichtigung sozialer Bedürftigkeit erhöht *nicht* den Bezuschussungsbetrag der gesamten Exkursion gemäß Abschn. 3! Die Verwendung des Zuschusses zur Teilkostendeckung einer Exkursion kann lediglich ungleichgewichtig auf die Teilnehmer/innen umgelegt werden.

Berechnungsmöglichkeiten, angelehnt an o. g. Beispiel mit 4 sozial bedürftigen bei insgesamt 10 Studierenden und 8.000 € Unterkunfts-/Mobilitätskosten:

Fall 1, Proportionalberechnung ohne Berücksichtigung sozialer Bedürftigkeit:

Studierende	Kostenanteile		Zuschussverteilung		Kostenbeiträge mit Zuschuss	
	Gesamt	pro Teiln.	gesamt	pro Teiln.	pro Teiln.	gesamt
1.-4., soz. bed.	3.200 €	800 €	600 €	150 €	650 €	2.600 €
5.-10.	4.800 €	800 €	900 €	150 €	650 €	3.900 €
					Zuschuss:	1.500 €

Fall 2, maximale Berücksichtigung der Studierenden mit sozialer Bedürftigkeit:

Studierende	Kostenanteile		Zuschussverteilung		Kostenbeiträge mit Zuschuss	
	Gesamt	pro Teiln.	gesamt	pro Teiln.	pro Teiln.	gesamt
1.-4., soz. bed.	3.200 €	800 €	1.400 €	350 €	450 €	1.800 €
5.-10.	4.800 €	800 €	100 €	16,67 €	783,33 €	4.700 €
					Zuschuss:	1.500 €

Fall 3, deutlich erhöhte, aber nicht maximale Bezuschussung der Studierenden mit sozialer Bedürftigkeit:

Studierende	Kostenanteile		Zuschussverteilung		Kostenbeiträge mit Zuschuss	
	Gesamt	pro Teiln.	gesamt	pro Teiln.	pro Teiln.	gesamt
1.-4., soz. bed.	3.200 €	800 €	1.020 €	255 €	545 €	2.180 €
5.-10.	4.800 €	800 €	480 €	80 €	720 €	4.320 €
					Zuschuss:	1.500 €

Fall 3 versteht sich als exemplarische Variante für eine deutlich überproportionale Berücksichtigung der Studierenden mit sozialer Bedürftigkeit. Die Zuschussbeträge werden aus rechnerischen Praktikabilitätsgründen ohne Nachkommabeträge berechnet.

## 5 Antragstellung auf Bezuschussung einer Exkursion

Der Antrag auf Bezuschussung einer Exkursion wird im Dekanat der Fakultät Kultur eingereicht, wo zumindest für die Evaluationszeit dieser Regelungen die Zuschussberechnungen erfolgen. Der Antrag muss folgende Daten enthalten (siehe beiliegendes Antragsformular):

- Leiter/innen der Exkursion
- Fakultät(en), Institut(e)
- Fach/Fächer / Studiengang/Studiengänge, für die die Exkursion angeboten wird

- Exkursionsziel (Ort, Region, Land)
- Anzahl und Namen der teilnehmenden Studierenden
- Benennung der zu veranschlagenden Unterkunfts- und Mobilitätskosten sowie entsprechende Nachweise (Angebote/Kostenvoranschläge von Unterkunfts- und Reiseunternehmen). Es werden nur Kostenanteile berücksichtigt, für die ein Nachweis eingereicht wird.

Zur Antragstellung verwenden Sie bitte das beiliegende Antragsformular.

Die Antragstellung erfolgt im Semester, in der die Exkursion stattfinden soll,

- mindestens vier Wochen vor Beginn der Exkursion sowie
- spätestens zum **Stichtag 31.5.** (SS) bzw. **30.11.** (WS) des Jahres.

Bei verspäteter Antragstellung erlischt das Anrecht auf eine Exkursionsbezuschung. Diese ist nur dann in Ausnahmefällen möglich, wenn nach der Vergabe an die rechtzeitig beantragten Exkursionen die zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht aufgebraucht sind.

## 6 Exkursionszuschussauszahlung und Berichtspflicht

Die Auszahlung der Bezuschung erfolgt grundsätzlich nur auf einen Exkursionsfonds. Für die Einrichtung und bei Fragen zum Fonds wenden Sie sich bitte an die Finanzabteilung, Frau Rostek.

Über die Mittelverwendung ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten, aus dem hervorgeht,

- 6.1 welche Unterkunfts- und Mobilitätskosten für die Exkursion real entstanden sind (mit Rechnungskopien),
- 6.2 wie hoch der Kostenbetrag pro Teilnehmer/in ausgefallen ist,
- 6.3 wie die interne Verrechnung der Bezuschung erfolgte; hier insbesondere, ob soziale Bedürftigkeit von Studierenden beantragt und in welcher Form diese berücksichtigt wurde.

Der Bericht muss spätestens acht Wochen nach Abschluss der Exkursion beim Dekanat der Fakultät Kultur eingereicht werden. Die Bezuschung einer künftigen Exkursion ist abhängig davon, ob für geförderte Exkursionen der geforderte Bericht eingereicht wurde und über die genannten Aspekte hinreichend Auskunft gibt.

Anhang: Antragsformular für Exkursionsbezuschung  
Regelungsübersicht



## Vergabeleitlinie für Exkursionszuschüsse – das Wichtigste im Überblick

Abschnitt(e)	Regelung(en)	Ziel(e)
2., zweiter Satz, i. V. m. 3.1	Bezuschussungsobjekt: Exkursionskosten (nicht Studierende)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermöglichung späterer Nutzbarmachung von Studienbeiträgen für Exkursionsbezuschussungen (Vermeidung von Studienbeitragsrückzahlungen)</li> </ul>
2.1	FKR-Genehmigung für Exkursion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontrolle bzgl. Einpassung in Prüfungs-/Studienordnungen</li> <li>- Versicherungsschutz</li> </ul>
2.2-2.3	Extraktion aller kleinen, kurzen und deshalb mit geringem Kostenaufwand verbundenen Exkursionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzentration der Förderung dort, wo sie gebraucht wird: bei den längeren Exkursionen (1. Sozialteilziel)</li> <li>- Arbeitsminderung durch Ausschluss von Bagatellanträgen</li> </ul>
2.4	Mindestanzahl Teilnehmer/innen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung der Förderung von „elitären“ Exkursionen durch Mindestvorgabe für Aufwand-Nutzen-Verhältnis</li> </ul>
2.5	Berichtspflicht über Zuschussverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung der Evaluationsmöglichkeit</li> <li>- Info-Fluss von unten nach oben über kreative Lösungen</li> </ul>
3.1  5.	Bemessungsgrundlage: Im Voraus belegbare Unterkunfts-/ Mobilitätskosten  Antragsfristen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermöglichung der Zuschussung ex ante statt ex post; dadurch realiter keine Zuschussung von Studierenden in Form einer Geldrückzahlung, sondern Minderung der studentischen Einzahlungen mittels Zuschussverwendung zur Kostensenkung</li> <li>- Reduzierung des Kostennachweisaufwandes durch Einengung auf die beiden Hauptkomponenten im Vgl. zur Vollkostenrechnung</li> </ul>
3.1-3.4	„Deckelungen“ der Zuschussung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versagung einer Vollkostenerstattung</li> <li>- Vermeidung von Proportionalförderung „exotischer“ bzw. besonders teurer Exkursionen</li> <li>- Vermeidung einer Überschreitung des Budgetansatzes</li> </ul>
4.1 – 4.3	Vorgaben für Antrag sozialer Bedürftigkeit	<p>(2. Sozialteilziel)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindesthürde durch Antragstellung und Belegpflicht (bessere Messung sozialer Bedürftigkeit setzt eine Vorschriften-, Verfahrens- und Kontrollinfrastruktur wie bei der Bundesagentur f. Arbeit bzw. den Sozialhilfefämtern voraus, die an der Uni nicht existiert).</li> <li>- Falschangaben lassen sich in begrenztem Maße aufspüren, z. B. wenn die Kosten kaum etwas zum Leben übrig lassen oder gar größer sind als das Einkommen</li> <li>- Kein fester Zuschussungssatz (nur Höchstsatz) → Exkursionsleiter/in hat Spielraum zum Streuen oder Konzentrieren, aber auch hier keine Vollkostenerstattung</li> <li>- Anerkenntnis, dass durch Doppelbelastung Studienbeiträge / Exkursionskosten kaum ein/e Student/in nicht unterstützungsbedürftig ist</li> </ul>
5.	Berichtspflicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationsfluss über soziale Lage der Studierenden und über situationsadäquate Mechanismen der Mittelverwendung, gewährleistet durch Fristsetzung und Bindung künftiger Förderungen an die Berichterstattung</li> </ul>